

STATUTEN

der

EMS-CHEMIE HOLDING AG

mit Sitz in Domat/Ems

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma EMS-CHEMIE HOLDING AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Domat/Ems.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Unternehmungen, insbesondere solchen, welche mit der Chemie-Branche direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital, Anzahl Aktien

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 233'890.28 und ist eingeteilt in 23'389'028 Namenaktien zu je CHF 0.01 Nennwert.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes verpflichtet.

Art. 4 Form der Aktien

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechte ausgeben. Der Gesellschaft steht es frei, ausgegebene Namenaktien jederzeit in eine andere Form umzuwandeln.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Er kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

Eine Übertragung von oder Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und allenfalls Nominees mit Namen und Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten („Nominees“), und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat;
- C. die Revisionsstelle.

A. *Die Generalversammlung*

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und im Übrigen nach Bedarf statt.

Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen wie bspw. einer Pandemie entscheiden, die Generalversammlung im virtuellen Raum durchzuführen.

Art. 8 Einberufung

Die Einberufung aller Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

Art. 9 Stimmberechtigung

In der Generalversammlung entfällt auf jede Aktie eine Stimme.

Ein Namenaktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Art. 10 Organisation

Der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Den Sekretär bestimmt der Verwaltungsrat. Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden bestimmt.

Art. 11 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen oder elektronisch statt; schriftlich erfolgen sie, wenn der Vorsitzende es so entscheidet oder wenn die Mehrheit der anwesenden Aktionäre in offener Abstimmung es so beschliesst.

Art. 12 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat ernannt.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung, Konstituierung, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsdauer neu gewählten Personen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat genehmigt das Protokoll über seine Verhandlungen und Beschlüsse.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (per Brief, Telefax, elektronische Übermittlung, inkl. email, etc.) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 15 Organisationsreglement, Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Die Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 16 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er stellt dabei eine angemessene Berichterstattung sicher.

Art. 17 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und der periodischen Überprüfung der Vergütungspolitik des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement. Er kann dem Vergütungsausschuss zusätzliche Aufgaben zuweisen.

Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer entweder aus seinen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen, sofern die Mindestanzahl gewahrt ist.

Art. 18 Verträge mit Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung und mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Dauer bzw. Kündigungsfrist dürfen höchstens 1 Jahr betragen und die jeweilige Amtsdauer nicht überschreiten. Eine Erneuerung ist zulässig.

Nachvertragliche Konkurrenzverbote können vereinbart werden.

Art. 19 Tätigkeiten ausserhalb der EMS-Gruppe

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen maximal 15 zusätzliche vergleichbare Mandate ausüben.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.

Art. 20 Darlehen und Kredite

Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite gewähren. Solche Darlehen und Kredite dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 50 Millionen nicht übersteigen und dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen und unter Beachtung der anwendbaren Ausstandsregeln gewährt werden.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

IV. VERGÜTUNGEN

Art. 22 Grundsätze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung, abgestuft nach Funktionen. Zusätzlich kann ihnen eine variable Vergütung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung. Zusätzlich kann ihnen eine variable Vergütung ausgerichtet werden.

Variable Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung richten sich nach der Zielerreichung. Zwischen fixer und variabler Vergütung besteht keine Abhängigkeit. Details regelt der Verwaltungsrat im Reglement.

Die Vergütungen können in bar und/oder in Form von Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Art. 23 Genehmigung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gesondert die Vergütungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu genehmigen.

Unter diesem Vorbehalt können die Gesellschaft und die von ihr kontrollierten Gesellschaften Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

Art. 24 Vergütungen für Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Sie sind Teil der durch die Generalversammlung zu genehmigenden Vergütungen.

V. JAHRESRECHNUNG, KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 25 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.
Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht.

Art. 26 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividende. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

VI. BEKANNTMACHUNG UND MITTEILUNGEN

Art. 27 Publikationsorgan, Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre.



Notarielle Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Graubünden, Dr. iur. Werner Jörger, mit Büro am Kornplatz 12, 7000 Chur, beglaubigt nach genauer Vergleichung, dass die vorstehenden, sieben Seiten oder 27 Artikel umfassenden Statuten der EMS-CHEMIE HOLDING AG mit dem von der Generalversammlung der Aktionäre vom 12. August 2023 festgelegten Wortlaut der Statuten übereinstimmen.

Domat/Ems, 12.08.2023

Domat/Ems, den zwölften August 2023

Der Notar:



Dr. iur. Werner Jörger

Dr. iur. Werner Jörger

Reg.A 2023/Nr. 1417